



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg - Postfach 10 57 60 - 69047 Heidelberg

Rundschreiben Nr.: 3
Verteiler: 1, 3, 4, 7

Az.:
3100.7

Abteilung/Sachbearbeiter(in)
4.1 Frau Stollingwa

Telefon-Durchwahl
(0 62 21) 54 - 21 16
E-Mail: simone.stollingwa@zuv.uni-heidelberg.de

Datum
14.01.2013

Betr.: Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung -VwV-Kostenfestlegung

Bezug: Rundschreiben Nr. 2 vom 03.01.2011

Anl.: Erlass des MWK vom 02.01.2013, Az. 11-0541.00/25/1
Kopie VwV- Kostenfestlegung vom 14.12.2012, Az 2-0541.8/32
Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit dem oben genannten Rundschreiben übersandte Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums vom 28.10.2010 über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren sowie sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung, ist nicht mehr anzuwenden.

Als Anlage überlasse ich Ihnen die Neufassung dieser Verwaltungsvorschrift vom 14.12.2012 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Soweit in einzelnen Bereichen Gebühren dieser Art zu erheben sind, bitte ich, ab sofort entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Krützfeldt
Finanz- und Wirtschaftsdezernent

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart

E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de

FAX: 0711 279-3080

An die
Körperschaften, Anstalten und
Einrichtungen im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Stuttgart 02. Januar 2013
Durchwahl 0711 279- 3036
Name Gerhard Weller
Aktenzeichen 11-0541.00/25/1
(Bitte bei Antwort angeben)

**Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die
Berücksichtigung der Verwaltungskosten bei der Festsetzung von Gebühren sowie
sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung –
VwV-Kostenfestlegung; Fortschreibung 2013**

Anlagen

Schreiben des Finanz- und Wirtschaftsministeriums vom 14. Dezember 2012
Az.: 2-0541.8/32 (mit Anlage)

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst übersendet beiliegend das Schreiben des Finanz- und Wirtschaftsministeriums vom 14. Dezember 2012 zur Fortschreibung der VwV-Kostenfestlegung mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Die VwV ist zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Die Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt wurde vom Finanz- und Wirtschaftsministerium veranlasst. Außerdem ist die VwV-Kostenfestlegung im LVN-Informationsdienst unter dem Menüpunkt „Haushalt“ abrufbar.

gez.

Dr. Uwe Umbach

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mfw.bwl.de
FAX: 0711 123-4794

Staatsministerium
Baden-Württemberg

Innenministerium
Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst Baden-Württemberg

Justizministerium
Baden-Württemberg

Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg

Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Baden-Württemberg

Ministerium für Integration
Baden-Württemberg

Rechnungshof
Baden-Württemberg
Karlsruhe

Stuttgart 14. Dezember 2012
Name Cornelia Greiner
Telefon 0711 123-4311
Aktenzeichen: 2-0541.8/32
(Bitte bei Antwort angeben)

Landtag Baden-Württemberg
Landtagsverwaltung

Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten bei der Festlegung von Gebühren sowie sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung - VwV-Kostenfestlegung; Fortschreibung 2013

Anlagen

1

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft übersendet die Fortschreibung der VwV-Kostenfestlegung mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Gegenüber dem zur Anhörung übersandten Entwurf sind die Kostenansätze unverändert. Die Stundensätze haben sich gegenüber der letzten VwV-Kostenfestlegung von 2011 um durchschnittlich rd. 5,7 % erhöht. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere die Erhöhung der durchschnittlichen Dienstbezüge aufgrund linearer Steigerungen, höhere Ist-Ausgaben bei der Beihilfe und die gestiegenen Ausgaben für Leitung und Aufsicht aufgrund strukturell bedingter Änderungen gem. der Dienstrechtsreform.

Die Veröffentlichung der VwV-Kostenfestlegung im Gemeinsamen Amtsblatt ist veranlasst. Außerdem ist die VwV-Kostenfestlegung im Landesrecht BW und im LVN-Informationsdienst unter dem Menüpunkt "Haushalt" abrufbar.

Die Geltungsdauer der VwV-Kostenfestlegung wird auf ein Jahr begrenzt, da insbesondere im Hinblick auf die Berechnungsmethode und Höhe des Versorgungszuschlags eine Überprüfung im Laufe des Jahres 2013 erfolgt.

gez. Wolfgang Leidig
Ministerialdirektor

Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums
über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten
insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die
Inanspruchnahme der Landesverwaltung
(VwV-Kostenfestlegung)

Vom 14.12.2012 - Az.: 2-0541.8/32

Für die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Gebühren für öffentliche Leistungen und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung erlässt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft nachfolgende Verwaltungsvorschrift. Die Verwaltungsvorschrift soll zu einer möglichst einheitlichen und einfachen Ermittlung der Verwaltungskosten beitragen.

1 Allgemeines

Verwaltungskosten sind auf der Basis der im Folgenden dargestellten einheitlichen Grundsätze zu ermitteln, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Verwaltungskosten bilden insbesondere die Grundlage für die Gebührenbemessung nach § 7 Absatz 1 Landesgebührengesetz (LGebG) in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895). Außerdem kann auch die Berechnung von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung nach diesen Grundsätzen erfolgen.

Sofern erforderlich, können - unabhängig von teilweise geringeren Jahresarbeitsstunden im Tarifbereich - die pauschalierten Personalkostensätze auch beim Einsatz von Arbeitnehmern verwendet werden. Die mit den einzelnen, hier zugrunde liegenden Besoldungsgruppen vergleichbaren Entgeltgruppen ergeben sich aus den jährlichen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV-Haushaltsvollzug). Soweit im Einzelnen tatsächlich Bezüge von Arbeitnehmern anzusetzen sind, ist statt der Zuschläge für Beihilfe- und Versorgungskosten der Arbeitgeberanteil der Sozialversicherung zuzüglich der Leistungen zu Zusatzversicherungen zu berücksichtigen.

2 Grundsätze für die Festlegung der Kostenfaktoren

Pauschal ansetzbare Kosten sind insbesondere die Personalkosten (vergleiche Nummer 2.1), die Raumkosten (vergleiche Nummer 2.2.1) und die sonstigen

Sachkosten (vergleiche Nummer 2.2.2). Die Pauschalsätze sind jedoch dann nicht zugrunde zu legen, wenn damit im Einzelfall ein Missverhältnis zu den tatsächlichen Kosten entstehen würde. Dies ist insbesondere bei Ansatz von Raumkosten gegebenenfalls zu prüfen. In diesem Fall sollten die entsprechenden Verwaltungskosten auf Basis der Informationen aus einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt werden.

Die pauschalierten Kosten werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben.

2.1 Personalkosten

Als Pauschalsätze je Arbeitsstunde werden für die einzelnen Laufbahnen festgelegt:

- mittlerer Dienst	41 Euro
- gehobener Dienst	51 Euro
- höherer Dienst	64 Euro

Einzelheiten zur Berechnungsmethode ergeben sich aus der Anlage 1.

2.2 Sachkosten

2.2.1 Raumkosten

Die Raumkosten sind - soweit erforderlich - den Personalkostenpauschalsätzen nach Nummer 2.1 zuzuschlagen. Dies kann entweder pauschal oder einzelfallbezogen erfolgen.

Als Pauschale für die Raumkosten eines Bediensteten wird ein Betrag von

4 000 Euro/Jahr (= 2,37 Euro/Arbeitsstunde entsprechend Nummer 1 der Anlage 1)

festgelegt. Dieser Pauschale liegt ein durchschnittlicher Nutzwert für Diensträume in landeseigenen und angemieteten Gebäuden von 15,20 Euro/m²/Monat zugrunde. Der Nutzwert ist in der Anlage 1 näher erläutert.

Für die einem Bediensteten durchschnittlich zur Verfügung stehende Fläche werden 22 m² angesetzt.

Soweit im Einzelfall für die Raumkosten konkrete Berechnungen erforderlich sind, ist der Nutzwert vom Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg zu ermitteln.

2.2.2 Sonstige Sachkosten

2.2.2.1 Kosten für die Arbeitsplatzgrundausrüstung

Für einen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung werden folgende Pauschalen festgelegt:

- mittlerer und gehobener Dienst	1 660 Euro/Jahr (= 0,98 Euro/Arbeitsstunde)
- höherer Dienst	1 720 Euro/Jahr (= 1,02 Euro/Arbeitsstunde).

Die Pauschale ist - soweit erforderlich - den Personalkostenpauschalsätzen nach Nummer 2.1 zuzuschlagen.

Hinweis: Weitere IT-Kosten sind über den Gemeinkostenzuschlag im Rahmen der Personalkostenpauschalsätze nach Nummer 2.1 erfasst.

2.2.2.2 Kosten für sächlichen Verwaltungsaufwand

Für den sächlichen Verwaltungsaufwand wird eine Pauschale von

2 800 Euro/Jahr (= 1,66 Euro/Arbeitsstunde)

festgelegt.

Die Pauschale ist - soweit erforderlich - den Personalkostenpauschalsätzen nach Nummer 2.1 zuzuschlagen.

2.2.2.3 Machen spezielle Verhältnisse im Einzelfall eine besondere Berechnung erforderlich, so ist der sonstige Verwaltungsaufwand anhand der Haushaltsansätze in den jeweiligen Kapiteln (Sachausgaben) zu ermitteln und entsprechend dem auf die öffentliche Leistung entfallenden Anteil auf die Stundensätze umzulegen. Es bestehen keine Bedenken, anhand der in einem längeren Vergleichszeitraum tatsächlich angefallenen Kosten einen durchschnittlichen Prozentsatz zu ermitteln. Bei vom Land beschafften Wirtschaftsgütern, deren Nutzung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind die nachstehenden Ausführungen zu den kalkulatorischen Kosten zu beachten.

2.2.2.4 Kalkulatorische Kosten

Soweit nicht die pauschalierten Sätze berücksichtigt werden können, kommen kalkulatorische Kosten zum Ansatz.

- Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen sind Wertminderungen, die sich durch technische und wirtschaftliche Abnutzung der Wirtschaftsgüter für die voraussichtliche oder übliche Nutzungsdauer ergeben. Der Begriff ist zu unterscheiden vom Begriff der steuerlichen Absetzung für Abnutzung (AfA). Erfasst wird der Werteverzehr betriebsnotwendiger Wirtschaftsgüter.

Sofern im Einzelfall keine besonderen Verhältnisse vorliegen, sind grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter auf die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Gleichmäßigkeit der Gebührenerhebung ist die jeweilige Nutzungsdauer gemäß Ziffer 5.4 der VwV-Anlagenbuchhaltung und Vermögensnachweis in der Fassung vom 23. Dezember 2008 (GABI. 2009 S. 7) - Nutzungsdauertabelle im LVN-Informationssdienst bzw. aus der zukünftigen VwV Vermögensrechnung zu verwenden. Hilfsweise kann die Nutzungsdauer auch in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung bestimmt werden.

- Zinsen

Erfasst wird der Gegenwert für die Nutzung des in betriebsnotwendigen Wirtschaftsgütern gebundenen Kapitals. Dabei sind die vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft für unterschiedliche Laufzeiten ermittelten kalkulatorischen Zinsen (Regelmäßige Veröffentlichung im Staatsanzeiger - Zentralblatt; Rubrik "Verschiedenes" sowie im LVN-Informationssdienst) grundsätzlich auf die vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

3 **Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 01.01.2013 in Kraft und tritt am 31.12.2013 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 28. Oktober 2010 (GABI. 2010 S. 405) außer Kraft.

Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen
(Stand 2011)

Anlage 1
zur VwV-Kostenfestlegung

	2	3	Zuschläge für			8	9	10	Zuschläge für			14	15	
			Versorgung und Beihilfe d. Versorgungsempf. (33% v. Spalte 2)	Personalnebenkosten (7,6% v. Spalte 2)	Hilfspersonal				Kosten der Leitung und Aufsicht	Gemeinkosten	Summe (Spalten 2-8)			Personalpauschale / Arbeitsstunde (1689 Arbeitsstunden)
Laufbahn														
1							- Beträge in Euro -							
Mittlerer Dienst	36 500	2 520	12 045	2 774	2 900	5 900	6 600	41	4 000	1 660	2 800	77 699	46	
Gehob. Dienst	46 800	2 520	15 444	3 557	2 900	5 900	8 300	51	4 000	1 660	2 800	93 881	56	
Höherer Dienst	63 300	2 520	20 889	4 811	2 900	2 100	11 000	64	4 000	1 720	2 800	116 040	69	

Hinweise:

1. Die Personalstandardkosten, die in der Kosten- und Leistungsrechnung der Landesverwaltung angesetzt werden, enthalten der Art nach die Kostenfaktoren der Spalten 2 - 4.
2. Alternativ können Gemeinden, Städte und Landkreise in Baden-Württemberg statt der ausgewiesenen 33% den jeweils gültigen Umlagesatz an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg zugrunde legen.

Anmerkungen zur Berechnung der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen

1. **Vorbemerkung**

Der Berechnung liegen folgende Basisdaten zugrunde:

- Ist-Ergebnis 2011 für die durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge bzw. alle sonstigen Kosten (ohne Lehrerbereich Kapitel 0405 - 0436),
- **Arbeitsstunden:**

jährliche Kalendertage (Durchschnitt)	365,25
bereinigt um	
Wochenenden	104,00
Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung (Durchschnitt)	31,00
Feiertage / arbeitsfreie Tage	
Feiertage, die immer auf Arbeitstage fallen 5	5,00
Feiertage, die nur teilw. auf Arbeitstage fallen: 7 (zu berücksichtigen mit 5/7)	5,00
arbeitsfreie Tage zum Jahreswechsel (Durchschnitt)	1,56
Krankheitstage (Durchschnitt)	12,26
Arbeitstage (Durchschnitt)	206,43
Arbeitstage (gerundet)	206
jährliche Arbeitsstunden (Durchschnitt) mit 41 Std./Woche	1 689

2. **Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge (Spalte 2)**

Die Dienstbezüge für die Beamten der Besoldungsordnungen B, W und R sind in den Durchschnittssätzen nicht enthalten. Der Personalaufwand für die Besoldungsordnung B wird über den Zuschlag für die Kosten der Leitung und Aufsicht anteilig berücksichtigt.

Sollen im Einzelfall die Kosten für eine bestimmte Besoldungsgruppe errechnet werden, so kann von folgenden durchschnittlichen jährlichen Dienstbezügen ausgegangen werden:

	<u>Mittlerer Dienst</u>
A 5	29 600 Euro
A 6	29 200 Euro
A 7	30 500 Euro
A 8	34 600 Euro
A 9	40 500 Euro

	<u>Gehobener Dienst</u>
A 9	36 800 Euro
A 10	42 500 Euro
A 11	47 200 Euro
A 12	51 900 Euro
A 13	57 600 Euro

	<u>Höherer Dienst</u>
A 13	52 300 Euro
A 14	60 900 Euro
A 15	69 500 Euro
A 16	77 400 Euro

3. **Zuschlag für Beihilfe (Spalte 3)**

Der Festbetrag entspricht dem durchschnittlichen Aufwand für Beihilfen/Heilfürsorge je Beamtenstelle.

4. **Zuschlag für Versorgung und Beihilfe der Versorgungsempfänger (Spalte 4)**

Der Zuschlag (33%) gibt den Aufwand für Bezüge und Beihilfen der Versorgungsempfänger je Beamtenstelle wieder.

5. **Zuschlag für Personalnebenkosten (Spalte 5)**

Dieser Zuschlag (7,6%) erfasst alle nicht nach Stellen bewirtschafteten Personalausgaben (zum Beispiel sonstige Beschäftigungsentgelte, nicht aufteilbare

Personalausgaben, Fürsorgeleistungen, Trennungsgelder) ohne Lehrerbereich, ohne Querschnittsbereiche und ohne oberste Landesbehörden. Er wird durch Umlage dieser Personalausgaben auf die nach Stellen bewirtschafteten Personalausgaben ermittelt. Nicht enthalten sind dabei

- für die Kostenfestlegung nicht relevante Personalausgaben (zum Beispiel Aufwendungen für Abgeordnete, Ehrenamtliche und Regierungsmitglieder, Personalausgaben mit 100%iger Gebührenfinanzierung),
- die dem Gemeinkostenzuschlag zuzurechnenden Personalausgaben (zum Beispiel Prüfungstätigkeiten, Landesanteil bei AFG-Maßnahmen).

6. Zuschlag für Hilfspersonal (Spalte 6)

Der Zuschlag für die Inanspruchnahme von Hilfspersonal errechnet sich durch Umlage der Personalausgaben für Hilfskräfte (incl. Beihilfe- und Versorgungskosten) auf die sachbearbeitenden und führenden Beschäftigten. Als Hilfskräfte sind einzustufen:

- Schreibkräfte,
- rund 50% der Beamten des mittleren Dienstes sowie rund 25% der vergleichbaren Beschäftigten; in die Ausgangsbasis für die Beamten sind Stellen mit regelmäßig sachbearbeitender Funktion nicht einbezogen (Sonderlaufbahnen, wie zum Beispiel Polizei, Steuerverwaltung).

7. Zuschlag für Kosten der Leitung und Aufsicht (Spalte 7)

Der Leitungskostenzuschlag wird nach den einzelnen Laufbahnen unterschieden. Abgebildet sind die tatsächlichen durchschnittlichen Leitungsspannen.

8. Zuschlag für Gemeinkosten (Spalte 8)

Der Zuschlag für Gemeinkosten setzt sich zusammen aus

- einem prozentualen Zuschlag für die allgemeinen Gemeinkosten (16,5% der durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge):
 - Kosten für allgemeine Verwaltungsbereiche (Landesoberkasse, Landesbetrieb Vermögen und Bau, Landesamt für Besoldung und Versorgung),
 - Kosten des Landtags (ohne Leistungen an Abgeordnete und Fraktionen) und der Obersten Landesbehörden,
 - nicht anderweitig zuordenbare Personalkosten, sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionsausgaben (Hauptgruppen 4, 5 und 8 - zum Beispiel Fortbildungskosten, Kosten für Gutachten, Kfz-Beschaffung - ohne Arbeitsplatzausstattung).
- einem Zuschlag für reine Querschnittskosten im LuK-Bereich (ohne die Kosten für Fachverfahren, im Übrigen siehe Nummer 10).

9. Zuschlag für Raumkosten (Spalte 11)

Der Nutzwert für Diensträume in landeseigenen und angemieteten Gebäuden beträgt 15,20 Euro/m²/Monat.

Der Nutzwert setzt sich aus folgenden, kalkulatorisch ermittelten Komponenten zusammen:

- Mietkosten,
- Bewirtschaftungskosten,
- Bauunterhaltungskosten.

Der pauschalierte Nutzwert für Diensträume basiert auf einer Fläche von 22m² pro Bedienstetem, die sich aus der Bürofläche zuzüglich anteiliger Flächen für Sitzungszimmer, Bibliotheksräume, Archive etc. zusammensetzen.

10. Zuschlag für Ausstattung (Spalte 12)

Der Zuschlag für Ausstattung berücksichtigt die Inanspruchnahme eines Arbeitsplatzes mit folgenden Merkmalen:

- Büroarbeitsplatz (Erst- bzw. Ersatzbeschaffung - Anschaffungskosten der üblichen Ausstattungsgegenstände gemäß der Anlage 'Höchstsätze und Richtwerte f. d. Ausstattung von Diensträumen' zum Planausschreiben .)
- IT-Arbeitsplatzausstattung zuzüglich der anteiligen Inanspruchnahme des allgemeinen Schreibdienstes.

11. Zuschlag für sächliche Verwaltungskosten (Spalte 13)

Im Festbetrag für sächliche Verwaltungskosten sind im wesentlichen folgende Ausgaben enthalten (bereinigt um Lehrerbereich, Landtag und oberste Landesbehörden sowie Querschnittsbereiche):

- Geschäftsbedarf, Bücher etc.,
- Postgebühren, Fernmeldegebühren,
- Fahrzeugbetriebskosten.